

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 31.03.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 31. März 1915.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1915, betreffend Hafenanordnung für Nordenham.
- N^o 87. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1915, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. März 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

N^o 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenanordnung für Nordenham.

Oldenburg, den 16. März 1915.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium folgende

Hafenanordnung für Nordenham

beschlossen:

I. Hafenbezirk.

§ 1.

Der Nordenhamer Hafenbezirk umfaßt den Weserstrom zwischen den Anlagen der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Nordenham und der Benzin-Lagerungs-Gesellschaft m. b. H. Blexen in Hamburg, beide Anlagen ein-

geschlossen, und die auf dieser Strecke befindlichen Pier- und Hafenanlagen.

Der Widgard-Pier, der Pier der Norddeutschen Seefabelwerke, der Pier der Metallwerke und der Superphosphatfabrik, die Kaje der Schiffswerft Frerichs & Co. sowie der Pier der Benzin-Lagerungs-Gesellschaft sind Privateigentum, die allgemeinen Bestimmungen dieser Hafenordnung erstrecken sich aber auch auf sie.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Hafenbehörden.

Polizeibehörde für den Nordenhamer Hafenbezirk ist das Großherzogliche Amt Butjadingen, Hafenpolizeibeamte sind der Hafenmeister und dessen Unterbeamte.

§ 3.

Hafenpolizeiliche Anordnungen.

Der Aufsicht und den hafenspolizeilichen und den zur Ausführung dieser Hafenordnung ergehenden Anordnungen des Großherzoglichen Amtes, des Hafenmeisters und der Unterbeamten sind alle innerhalb des Hafenbezirks (§ 1) ankommenden Schiffe sowie deren Führer und Mannschaften unterworfen.

Werden die Anordnungen nicht sofort oder innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt, so kann das Angeordnete auf Kosten der Säumigen von den Hafenbehörden veranlaßt werden.

Den sämtlichen Hafenbeamten wie den sonstigen Polizeibeamten steht jederzeit das Recht zu, die im Hafenbezirk befindlichen Anlagen und Schiffe zu betreten.

Beschwerden über die Lotsen sind beim Hafenmeister anzubringen. Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters werden vom Großherzoglichen Amte Butjadingen, weitere Beschwerden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern endgültig entschieden.

§ 4.

Liegeplatz, Verholen.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen wird, und darf ihn nicht ohne dessen Genehmigung verändern.

Ausgenommen sind die Liegeplätze an den im Privateigentum stehenden Piers und den in besonderer Verwaltung stehenden Anlagen, jedoch kann auch in Bezug auf diese der Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr auf dem Strom, auf Bauarbeiten und sonstige öffentliche Interessen Anordnungen treffen.

Jedes innerhalb des Hafenbezirks (§ 1), wenn auch nur auf kurze Zeit, ankernde Schiff ist so hinzulegen, daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht wesentlich erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankern, wo andere Schiffe passieren müssen, um zu den Hafenanstalten zu gelangen.

Wird das Umlegen eines Schiffes nötig, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, auf Anordnung des Hafenmeisters oder des Lotsen dabei zu helfen. Die Kosten der Umlegung eines Schiffes im Hafenbezirk hat dieses selbst zu tragen.

Das Amt Butjadingen kann das Ankern an bestimmten Plätzen innerhalb des Hafenbezirks durch allgemeine Anordnung verbieten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen Schiffes hat sich alsbald nach der Ankunft, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden, den Tiefgang des Schiffes anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung

geforderte Auskunft zu erteilen, sowie Anordnungen entgegen zu nehmen.

Ausgenommen sind allgemein Führer von Schleppdampfern, die nur zum Zweck des Einbringens oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, ferner die Führer von Luftfahrzeugen und Passagierdampfern im Flußverkehr.

§ 6.

Gesundheitliche Überwachung.

Alle Schiffe, welche ankommen oder im Hafenbezirk liegen, unterliegen einer gesundheitlichen Untersuchung und Überwachung durch den Amtsarzt oder die Gesundheitsaufseher. Der Schiffsführer und die Schiffsbesatzung haben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord einschließlich der Reisezeit jede gewünschte Auskunft zu geben. Von inneren Erkrankungen und allen Todesfällen, die sich während des Aufenthalts im Hafen an Bord ereignen, ist dem Amtsarzt oder dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen.

Über die Leiche eines an einer inneren Erkrankung Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des Amtsarztes verfügt werden.

§ 7.

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

a) Feuergefährliche Ladung.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum, Terpentin, Naphtha, Äther, Calciumcarbid, Benzin oder sonstige leicht entzündliche Stoffe oder Sprengstoffe als Ladung führen oder laden sollen, haben bei ihrer Ankunft innerhalb des Hafenbezirks dem Hafenmeister oder dessen Vertreter Anzeige über die Art und Menge dieser Art Güter zu machen und dessen Anweisungen über den Lösch- und Ladeplatz und Sicherheitsmaßregeln (Wachen, Feuer, Licht, Tabakrauchen usw.) genau zu befolgen.

Beim Öffnen von Schiffsräumen, in welchen Calciumcarbid oder ein anderer Gase entwickelnder Artikel verladen ist, ist zunächst jede Beleuchtung fernzuhalten und festzustellen, ob in den Räumen Gase sich bemerkbar machen. Besonders ist Vorsicht bei Seeschiffen geboten, die schweres Wetter zu bestehen hatten, oder wenn aus irgend einer Veranlassung Wasser in die genannten Schiffsräume gedrun- gen ist.

Wenn die Verpackung der Ladung beschädigt ist oder wenn sich Gase bemerkbar machen, so sind die Luken unter Fernhalten jeglichen Feuers möglichst zu öffnen und es ist dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen. Ohne Genehmigung des Hafenmeisters dürfen in diesem Falle die Schiffsräume, in denen die Ladung liegt, nicht betreten werden.

b) Gebrauch von Feuer und Licht, Rauchen usw.

Schiffe, für die nicht unter a besondere Anordnungen getroffen sind, unterliegen in Bezug auf den Gebrauch von Feuer und Licht, sowie hinsichtlich des Rauchens usw. folgenden Bestimmungen:

Auf den im Hafenbezirk liegenden Schiffen darf Feuer zum Kochen nur an sicheren Feuerstätten angemacht werden.

Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten nicht genügend sicher erscheinen oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen.

Auf Schiffen, welche Schießpulver, Petroleum, Naphta oder andere Öle, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dieser Art, sowie Calciumcarbid an Bord haben oder löschen oder laden, ist der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen und in Schiffsräumen, in denen Waren der vorgenannten Art sich befinden, auch das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen verboten, so lange die Schiffe im Hafenbezirk liegen.

In Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh oder in denen Teer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen mit über 60% Alkoholgehalt nach dem Tralleschen Weingeistmesser sich befinden, ist der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen, so lange das Schiff sich im Hafenbezirk aufhält, verboten.

Der Gebrauch von Licht an Bord ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet. In den Lade- und Provianträumen dürfen nur Pflanzenöle (also kein Petroleum oder andere ätherische Öle) gebrannt werden. Die Laternen dürfen in diesen Räumen nicht geöffnet und müssen außerhalb angezündet und gelöscht werden. Zum Zwecke der Revision und Reinigung in den Maschinen- und Kesselräumen ist der Gebrauch von offenem Licht mittelst Verwendung von Kerzen und Pflanzenölen gestattet. Die Verwendung von elektrischem Licht an Bord ist ohne Einschränkung gestattet.

c) Sicherheitswache.

Der Hafenmeister kann in den Fällen unter a und b auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und ist zur Abwendung von Feuergefährdung befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten.

d) Ausräuchern usw.

Das Kochen oder Schmelzen von Teer, Öl, Pech, Harz, Schwärze oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes oder an einem anderen, als an dem dazu von vornherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte ist verboten.

Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergleichen ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenermeister Anzeige zu machen. Die von diesem angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu befolgen.

e) Schießen, Feuerwerk.

Alles Schießen, sowie das Abbrennen von Feuerwerk im Hafenbezirk ist verboten.

Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt zulassen.

f) Hülfe beim Ausbruch von Feuer.

Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich sowie die zu den Schiffen gehörenden Bote und Dampfspritzen zur Verfügung der Hafenbehörde zu stellen.

§ 8.

Unrat, Ballast.

Es ist verboten, Ballast, Kehricht, Unrat, Kohlen- schlacken, Asche oder sonstige Gegenstände über Bord zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast und Ladung ist jede Verunreinigung des Hafens und des Stromes sorgfältig zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Segel, Persenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden, die geeignet sind, die Verunreinigung zu verhüten.

Der Führer des Schiffes ist für sein Schiffsvolk verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen das über Bord Geworfene zu beseitigen.

Kehricht und Unrat ist in die dazu bestimmten Behälter zu schaffen.

§ 9.

Sonstige Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften.

a) Flaggen.

An hohen Fest- und Feiertagen oder, wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirk liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen, soweit die Schiffe nicht in Winterlager sich befinden.

b) Waffentragen.

Den Schiffszuleuten ist verboten, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen. Vorgefundene Waffen werden weggenommen.

c) Befestigung der Schiffe.

Die Schiffe dürfen nur an den dazu bestimmten Bojen, Ringen und Landpfählen befestigt werden.

Bei stürmischem Wetter müssen von den Schiffen, welche am Pier befestigt sind, wenn es nötig befunden wird, auch Anker ausgebracht, sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt und sonstige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Anker müssen vor der Klüse so tief hängen, daß sie ganz im Wasser sind, oder binnenbords gesetzt sein; auf besondere Anordnung müssen der Stampfstock, der Klüver- und Außenklüverbaum sowie der Befahnbaum eingezogen und die Raaen aufgetoppt oder scharf angebraut werden.

Beim Ausströmenlassen von Wasserdampf und heißem Wasser aus den an den Seiten vorhandenen Öffnungen sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden, welche eine Gefährdung der an den Seiten des Schiffes sich aufhaltenden oder dort gehenden Menschen ausschließen.

Die Führer der an den Piers und im Fischereihafen

liegenden Fahrzeuge haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Lande Sorge zu tragen. Diese Verbindung ist von Eintritt der Dunkelheit an gut zu beleuchten.

d) Führung von Signallichtern.

Auf die polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen wegen Führung von Signallichtern seitens der auf der Reede ankernden Schiffe wird hingewiesen.

§ 10.

Schadenersatz.

Wenn durch ein Schiff an den staatlichen Hafenanlagen oder an sonstigem öffentlichen Eigentum ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann oder aus den Umständen nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefahrung und der im Dienste beschäftigten Hülfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

Vertragliche Regelungen über Schadenersatz zwischen dem Staate und den Benutzern staatlicher Hafenanlagen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

III. Löschen und Laden, Lagerung von Gütern.

§ 11.

Allgemeine Bestimmung.

Für das Laden und Löschen von Gütern sind die für die einzelnen Piers und Anlagen geltenden Bestimmungen maßgebend.

IV. Gebühren.

A. Hafens- und Piergeld.

§ 12.

Allgemeines.

Für die Benutzung der vom Staate verwalteten Hafenanstalten sind an Gebühren zu entrichten:

- a) für die Benutzung des Piers Piergeld,
- b) für die Benutzung des Fischereihafens Hafengeld.

Schiffe, welche längsseit eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls das Piergeld zu entrichten. Piergeld haben auch solche Schiffe zu zahlen, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Fahrzeugs legen, um aus diesem zu laden oder in dasselbe zu löschen.

Das Hafens- und Piergeld wird nach Nettokubikmeter-Raumgehalt berechnet. Angefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffspapiere oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 13.

Tarif für Seeschiffe.

Von Seeschiffen ist für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt an Hafens- oder Piergeld zu entrichten:

1. von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 4 Pfg.
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 2 "

2. von Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 3 "
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 1 "

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Pfg. bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

§ 14.

Tarif der Flußschiffe.

Flußschiffen ist die Benutzung des Hafens und des Piers gegen die Hälfte der im § 13 bestimmten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, die die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafens- oder Piergeld.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Binnenschiffahrt betreiben oder als Binnenleichter Verwendung finden.

§ 15.

Befreiung von Hafengeld usw.

Frei von Pier- und Hafengeld sind:

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen,
2. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiffvereins,
3. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,
4. Schleppdampfer, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,
5. Lustjachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Innern Befreiung zugestanden ist,
6. Dielenschiffe und kleine Torfschiffe bis zu 25 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

B. Lots- und Bootgeld.

§ 16.

Lotsgeld.

Wird ein Lotse im Hafenbezirk angenommen, so beträgt das Lotsgeld für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, sowie für das Vertauen auf dem Strom:

a) für Schiffe von 200—500 cbm . . .	3,—	<i>M</i>
b) " " " 500—2000 " . . .	8,—	"
c) " " " 2000—4000 " . . .	10,—	"
d) " " " 4000—6000 " . . .	13,—	"
e) " " " über 6000 cbm . . .	15,—	"

Für das Ablegen werden dieselben Gebühren gehoben, ebenso für das Berholen eines Schiffes.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit 2 Lotsen zu besetzen, so erhöhen sich die vorstehenden Sätze um die Hälfte.

Das Lotsgeld ist an den Hafenmeister als stellvertretenden Lotsenkommandeur zu zahlen.

§ 17.

Bootgeld.

Wird Boothülfe beim Ein- oder Auslegen oder beim An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen. Dieses beträgt:

bei einem Schiffe bis zu 350 cbm	2,—	<i>M</i>
von 350—1000 "	4,—	"
" 1000—3500 "	6,—	"
über 3500 cbm	8,—	"

Muß die Boothülfe von mehr als 2 Mann ausgeführt werden, worüber dem Hafenmeister die Entscheidung zusteht, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Bootsmann um die Hälfte der Gebühren.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen dieser Hafenordnung oder der auf Grund der Hafenordnung erlassenen allgemeinen amtlichen Anordnungen werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 19.

Diese Hafenordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft, mit demselben Tage tritt die Hafenordnung vom 27. September 1897 außer Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Tenge.

N^o. 87.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 23. März 1915.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 16. März 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 23. März 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren

gezogenen Wechselfn, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raetke.

№ 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

Oldenburg, den 27. März 1915.

Die in Band XXXIX, Stück 39 des Gesetzblattes für das Herzogtum Oldenburg veröffentlichten Bestimmungen

vom 2. März 1915 zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (Reichsgesetzblatt Seite 97) werden mit Höchster Genehmigung wie folgt ergänzt und geändert:

Zu § 3 der Verordnung.

Der Absatz 2 der Nr. 1 ist zu streichen.

Nr. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. Eine ersparte Menge im Sinne des § 3 der Verordnung liegt auch dann vor, wenn eine Brauerei die festgesetzte Malzmenge in dem betreffenden Zeitabschnitt überhaupt nicht oder nur zum Teil verwenden will. Gibt die Brauerei eine dahingehende Erklärung ab, so darf sie die ersparte Menge schon in demselben Zeitabschnitt, in dem sie erspart wird, auf eine andere Brauerei übertragen.

Inhaber ruhender Brauereien, die die festgesetzten Malzmengen alsbald auf eine andere Brauerei übertragen wollen, haben der Hebestelle schriftlich die verbindliche Erklärung abzugeben, daß sie den Brauereibetrieb nicht wieder aufnehmen werden.“

Zu Nr. 4.

Bei der Bescheinigung der Abschreibung ist anzugeben, aus welchem Zeitabschnitte die zu übertragende Menge herrührt.

Oldenburg, den 27. März 1915.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Pancraz.